

Hauptsatzung der Gemeinde Loitsche

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVB. LSA S. 336) hat der Gemeinderat der Gemeinde Loitsche in seiner Sitzung am 14.11.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Loitsche“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Loitsche ist geteilt von Gold über Rot und zeigt oben zwei Rosen mit golden umkränzten Butzen, unten eine goldene Rose mit rot umkränzten Butzen.
- (2) Die Gemeinde Loitsche führt eine gelb/ rot gestreifte Flagge mit dem aufgelegten Wappen der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Loitsche“.

II. Abschnitt ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode zwei stellvertretende Bürgermeister gemäß §§ 49 und 64 GO LSA.
- (3) Die Stellvertreter führen die Bezeichnung erster bzw. zweiter stellvertretender Bürgermeister und vertreten den Bürgermeister in dieser Reihenfolge im Falle seiner Verhinderung.
- (3) Ein Stellvertreter kann abgewählt werden, eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 1.500 € übersteigt.
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 7 GO LSA, wenn der Vermögenswert 3.000 € übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 2.000 € übersteigt,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, wenn der Vermögenswert 1.000 € übersteigt,
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 € übersteigt,
 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 10.000 € übersteigt
- und
7. Rechtsbehelfe, wenn der Wert des Streitgegenstandes im Einzelfall 10.000 € übersteigt.

§ 5 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

III. Abschnitt UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 7 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentlich Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 8 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluß an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, je zwei Fragen und je zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen; Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muß.

§ 9
Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich für die in § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Loitsche statt.

IV. Abschnitt
EHRENBÜRGER

§ 10
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 11
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Ohre“ sowie in den Sonderausgaben für die Gemeinde Loitsche. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil eine bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in der Außenstelle des Verwaltungsamtes in Loitsche, Stendaler Straße 13, ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt - sofern zeitlich möglich - auch bei abgekürzter Ladungsfrist ortsüblich in den Schaukästen der Gemeinde Loitsche.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Schaukästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- (4) Standorte der Schaukästen sind:
 - Ortsteil Ramstedt,
 - Am Bahnhof,
 - Magdeburger Straße 1.

VI. Abschnitt
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Loitsche in der Fassung vom 12.07.2000 außer Kraft.

Loitsche, 19.11.2002

Rosenbohm
Bürgermeister

Dienstsigel

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Ohrekreis nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) erfolgte am 16.01.2003 unter Akz.: 30.10.01.He.